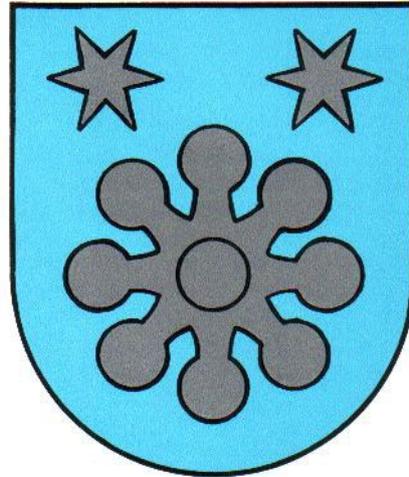


# Ortsgemeinde Mörstadt



## Bebauungsplan

### „In den Bandweiden II – 1. Änderung“

#### Inhalt:

- Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
- Hinweise
- Begründung
- Geltungsbereich
- Planurkunde Bebauungsplan „In den Bandweiden II“ (nachrichtlich)

#### Verfasser:



Dipl.-Ing. Desirée Wonka

Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim



## Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

### Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) - § 9 Abs. 1 BauGB

Die Änderungen betreffen die Festsetzungen Nr. 2 und Nr. 3 des Bebauungsplans „In den Bandweiden II“. Die geänderten Festsetzungen werden im folgenden Text kursiv dargestellt:

#### Festsetzung Nr. 2 – Bisherige Fassung im Bebauungsplan „In den Bandweiden II“:

Garagen:

Garagen sind auf den überbaubaren Grundstücksflächen zu erreichen. Kellergaragen sind nicht zulässig.

#### Neue Fassung im Bebauungsplan „In den Bandweiden II – 1. Änderung:

*Garagen und Nebenanlagen:*

*Garagen und Nebenanlagen sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen zulässig.*

## Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

### Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) - § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO

#### Festsetzung Nr. 3 – Bisherige Fassung im Bebauungsplan „In den Bandweiden II“:

Nicht überbaubare Grundstücksflächen:

Die nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

#### Neue Fassung im Bebauungsplan „In den Bandweiden II – 1. Änderung:

*Nicht überbaubare Grundstücksflächen:*

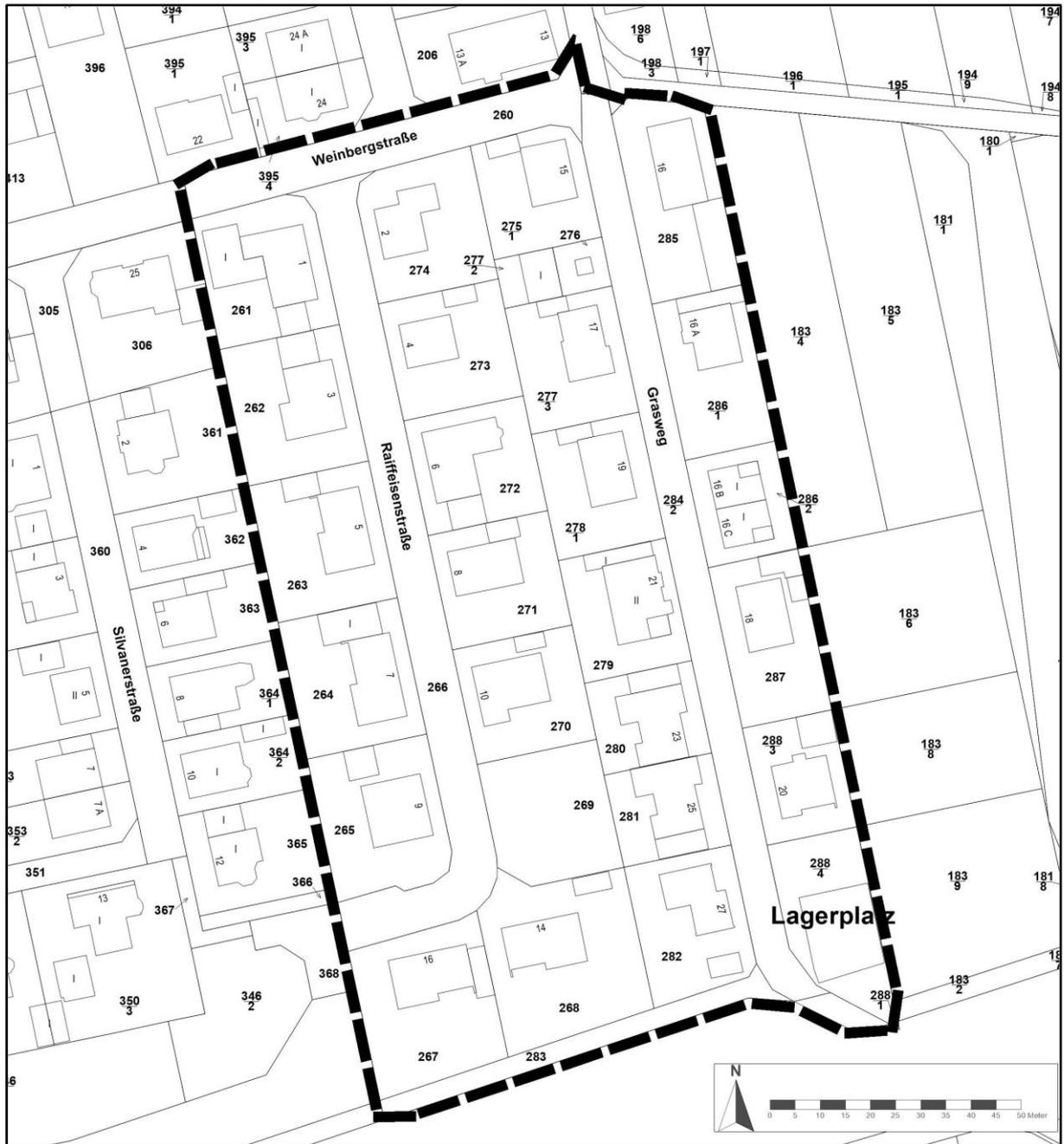
*Gemäß § 10 Abs. 4 LBauO (Landesbauordnung) sind die nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke, die nicht durch eine andere zulässige Nutzung (z.B. Stellplätze, Zugänge und Zufahrten sowie Garagen und Nebenanlagen) belegt sind, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.*

**Alle weiteren Festsetzungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.**

## Hinweise

Archäologische Funde

Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen werden, müssen diese vor der Zerstörung von der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei ggf. das Verursacherprinzip gemäß Denkmalschutzgesetz RLP § 21 zum Tragen kommt.



**Geltungsbereich des Bebauungsplans „In den Bandweiden II – 1. Änderung“ der Ortsgemeinde Mörstadt.**

Dieser Lageplan dient nur als Übersicht. Der Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplans „In den Bandweiden II – 1. Änderung“ entspricht unverändert dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „In den Bandweiden II“.



### **Ausfertigungsvermerk**

Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit

- a) den Festsetzungen durch Zeichnung und Text sowie
- b) den hierzu ergangenen Beschlüssen des Satzungsgebers  
(Ortsgemeinde Mörstadt) überein. Die für die Rechtswirksamkeit  
erforderlichen Verfahrensvorschriften sind eingehalten worden.

Mörstadt, den 03.05.2023

gez. Hammer, Stephan  
Ortsbürgermeister

### **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung der Satzung wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde  
Monsheim am 12.05.2023 Ausgabe Nr. 19 abgedruckt.

Monsheim, den 12.05.2023  
Verbandsgemeinde Verwaltung

Im Auftrag  
gez. Wonka